



# AKWL aktuell

## An alle Apotheken in Westfalen-Lippe

Bitte informieren Sie auch Ihr Apothekenteam.

17. Juli 2025

Apothekerammer  
Westfalen-Lippe  
Bismarckallee 25  
48151 Münster  
**Telefon** 0251 520050  
**Fax** 0251 521650  
**E-Mail** info@akwl.de  
**www.akwl.de**

## AKWL aktuell Nr. 12/2025

### Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Sachen Bayerischer Apothekerverband ./. DocMorris (bzw. deren Tochter „Taminis“)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen!

am heutigen Vormittag erging die Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Sachen Bayerischer Apothekerverband ./. DocMorris (bzw. deren Tochter „Taminis“). Der Bayerische Apothekerverband hat das Verfahren abschließend verloren und es wurde festgestellt, dass DocMorris bei Werbemaßnahmen mit Rx-Boni im Jahr 2012 nicht an die Arzneimittelpreisbindung des – inzwischen aufgehobenen! – § 78 Abs. 1 Satz 4 Arzneimittelgesetz (AMG) gebunden war.

#### Hier folgt eine kurze Einordnung unseres Bereichsleiters Sören Cromberg:

Selbstverständlich ist die Entscheidung äußerst unglücklich, und wir hätten uns alle gewünscht, dass der Bundesgerichtshof Anlass gesehen hätte, das Verfahren dem Europäischen Gerichtshof vorzulegen, damit dieser seine Entscheidung aus dem Jahr 2016 revidieren kann. Letztlich ist der Bundesgerichtshof dieser Entscheidung heute lediglich gefolgt.

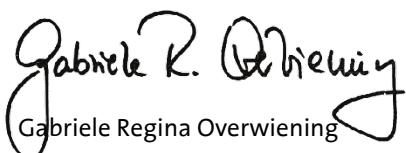
Eine Änderung der Rechtsprechung bzw. der Rechtslage ist hierdurch nicht eingetreten, da die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs aus 2016 ohnehin „in der Welt“ ist. Wichtig ist: Der Bundesgerichtshof musste in dem Verfahren Werbemaßnahmen von DocMorris aus dem Jahr 2012 bewerten. Bewertungsmaßstab war insoweit § 78 Abs. 1 Satz 4 AMG, der die Arzneimittelpreisbindung auch für ausländische Versandapotheke vorsah. Diese Vorschrift wurde durch den Gesetzgeber aber zwischenzeitlich aufgehoben. Die inzwischen über den Rahmenvertrag nach § 129 Sozialgesetzbuch V geregelte Preisbindung ist von der Entscheidung nicht betroffen. Denkbar erscheint allerdings, dass Argumente bzw. Erwägungen aus der heutigen Entscheidung des Bundesgerichtshofs dazu genutzt werden könnten, die Preisbindung im Rahmenvertrag anzugreifen. Eine diesbezügliche Einschätzung kann allerdings erst erfolgen, wenn das Urteil im Volltext vorliegt.

**Die heutige Entscheidung des Bundesgerichtshofs bietet allerdings auch eine Chance.** Denn sie zeigt gewissermaßen auf, was notwendig ist, um eine erneute Vorlage der Fragestellung an den Europäischen Gerichtshof herbeizuführen (Zitat aus der Pressemittelung des Bundesgerichtshofs vom 17.07.2025):

*„Der Kläger hat es nicht vermocht, solche Daten oder andere Mittel zum Beweis seiner Behauptung vorzutragen, dass ohne die Arzneimittelpreisbindung die Aufrechterhaltung einer sicheren und flächendeckenden Arzneimittelversorgung und deshalb die Gesundheit der Bevölkerung gefährdet sei. Empirische Daten zu den Auswirkungen einheitlicher Apothekenabgabepreise auf die flächendeckende, sichere und qualitativ hochwertige Arzneimittelversorgung der Bevölkerung sind nach der durch das Berufungsgericht eingeholten Auskunft der Bundesregierung nicht erhoben worden. Die von den Parteien vorgelegten Gutachten, Studien und Modellierungen beziehen sich sämtlich nicht auf den im Streitfall maßgeblichen Zeitraum der angegriffenen Rabattaktionen aus dem Jahr 2012 und stützen auch für die Folgejahre die Annahmen des Gesetzgebers zur Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit einer Arzneimittelpreisbindung nicht. Diese Annahmen des Gesetzgebers hat schon der Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil „Deutsche Parkinson Vereinigung“ als nicht hinreichend belegt angesehen.“*

In der Presse wird der Vorsitzende Richter Professor Dr. Thomas Koch auch dahingehend zitiert, dass man nicht sehe „dass das Urteil des EuGH aus dem Jahr 2016 unumstößlich sei“. Daher wird es für die Zukunft wichtig sein, substantiierte „harte Fakten“ zu sammeln, mit denen sich belegen lässt, dass die Preisbindung auch in Bezug auf ausländische Versandapotheken erforderlich und angemessen ist, um die Gesundheit der Bevölkerung und die flächendeckende Versorgung zu sichern. Der Bundesgerichtshof sieht insoweit einen Nachweis mittels statistischer Daten oder anderen vergleichbaren aussagekräftigen Mitteln als notwendig an.

Mit freundlichen Grüßen

  
Gabriele Regina Overwiening  
Präsidentin

  
Michael Schmitz  
Stellvertretender Hauptgeschäftsführer